

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

2. Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein B

zur 3. Beteiligung und entsprechenden Erörterung

8.2 PZ2e-Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 8.2.PZ2ed- Allgemein	<p><u>Vorbemerkungen</u></p> <p><i>Die nachfolgenden Ausführungen gelten regelmäßig auch für die Windenergievorbehaltsbereiche, soweit sich aus dem Text oder Zusammenhang nichts anderes ergibt.</i></p> <p><i>Zudem wird unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret viele Streichungen von Windenergiebereichen (und dabei insbesondere die im Reichswald) und in geringem Umfang Neudarstellungen. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier, soweit dies nicht explizit anders dargelegt wird.</i></p> <p><i>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen / AGV in vorhergehenden Thementabellen gelten somit nicht mehr. Noch ein Tipp für Recherchen bzgl. Querverweisen auf die Begründung: In der elektronischen Fassung der Begründung (2. Fassung aus der 2. Beteiligung) kann man mit entsprechenden Browsern auch nach Begründungs-Kürzeln wie „E.R.1“ als der Anlage 1 des Kapitels 7.2.15 oder Bereichsbezeichnungen wie „Tön_WIND_001“ aus der Anlage 2 suchen.</i></p> <p style="text-align: center;">----</p> <p>Zu nachfolgend genannten Stellungnahmen wird zunächst auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel und unter der jeweiligen</p>	<p>V-1110-2017-10-04/136</p> <p>V-1110-2017-10-04/137</p> <p>V-1110-2017-10-13/03</p> <p>V-1110-2017-10-04/139</p> <p>V-1114-2017-09-29/05</p> <p>V-1114-2017-09-29/09</p> <p>V-3116-2017-10-04/03</p> <p>V-1120-2017-08-15/02</p> <p>V-1125-2017-09-26/10</p> <p>V-1158-2017-08-23/07</p>

	<p>thematischen Unterüberschrift in der 1. Thementabelle (TT) verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V-3017-2017-08-30/05 (DFS) (vgl. Aussagen zu V-3017-2015-03-30/01, V-3024-2016-09-29 und V-3024-2015-02-27 in 1. TT) • V-2100-2017-08-02/01 (DWD; gilt auch unter Einbeziehung der Thematik der etwaigen Höhenbeschränkungen) • V-3101-2017-08-21 (Abschnitte 1-4) (BNetzA, Rund- und Richtfunksender sowie Funkmessstelle versus Windenergieanlagen, zur Thematik der Funkmessstelle Kerken/Rheurdt sind zudem bereichsspezifische Ausführungen in den 1. Kommuntaltabellen Kerken und Rheurdt enthalten; siehe hierzu insb. die kritischen Bereiche Rhe_WIND_001, Rhe_WIND_005 und Ker_WIND_007) • V- 3118-2017-09-18/03 (Amprion GmbH, vgl. Aussagen zu V-3101-2014-10-29/04 in der 1. TT zur thematischen Unterüberschrift „ Leitungen“) <p>V-3113-2017-08-01/01 (Westgas GmbH, siehe hierzu thematische Unterüberschrift „ Leitungen“) Gleiches gilt für etwaige nebenstehend genannte Stgn., soweit diese nicht nachstehend in vollem Umfang abgehandelt werden.</p> <p>Die dortigen Ausführungen (d.h. die regionalplanerischen Bewertungen/AGV) in der 1. TT gelten dann auch hier; Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Soweit es jedoch gegenüber den Positionen aus der 1. TT über die Unterlagen zur 3. Beteiligung Aktualisierungen gab und entsprechende Widersprüche, gehen – abweichend vom Vorstehenden – die <u>Unterlagen aus der 3. Beteiligung</u> vor (Änderung der Vorgaben und Begründung) gegenüber den Ausführungen aus der 1. TT vor. Insoweit wird auf diese Unterlagen aus der 3. Beteiligung verwiesen.</p> <p><i><u>Zu einzelnen Themen wird darüber hinaus Folgendes festgehalten:</u></i></p> <p><u>Grundwasser - Stgn. der Stadtwerke Geldern V-2410-2017-09-28 (Abschnitte 1, 3, 4, 5, 7) und V-110-2017-10-04/139 des Kreises Kleve insb. bzgl. Gel WIND 004 (inkl.</u></p>	<p>V-1165-2017-09-25/03</p> <p>V-2100-2017-08-02/01</p> <p>V-2201-2017-10-02 (alle Abschnitte)</p> <p>V-2410-2017-09-28 (Abschnitte 1, 3, 4, 5, 7)</p> <p>V-2411-2017-09-26 (Abschnitte 2,3,4,5,6,7,8,10)</p> <p>V-2413-2017-09-22 (Abschnitte 3, 4, 5, 6, 7)</p> <p>V-2425-2017-10-02 (Abschnitte 1, 8, 9)</p> <p>V-3017-2017-08-30/05</p> <p>V-3101-2017-08-21 (Abschnitte 1-4)</p> <p>V-3113-2017-08-01/0</p> <p>V- 3118-2017-09-18/03</p> <p>V-6016-2017-10-03/01</p> <p>V-6030-2017-10-03 (alle Abschnitte)</p> <p>V-8002-2017-09-18/01</p>
--	--	--

Teilbereiche) und Iss WIND 003

Zunächst ist klarzustellen, dass die am fraglichen Standort Geldern/Issum weiterhin vorgesehenen Teile des Windenergiebereiches schon zur 2. Beteiligung im Planentwurf enthalten waren. Hier gab es über die 3. Beteiligung keine Änderungen. Neu sind nur die Streichungen gegenüber der Fassung aus der 2. Beteiligung.

Den Bedenken in V-2410-2017-09-28 und V-110-2017-10-04/139 wird nicht gefolgt.

Der Grundwasserschutz wurde hier über die Änderung, die Gegenstand der 3. Beteiligung ist noch einmal gestärkt. Ansonsten wird insb. auf die regionalplanerischen Bewertungen in der 1. Thementabelle unter diesem Kürzel verwiesen.

Dem Belang des Grundwasserschutzes und den standortgebundenen Belangen der Trinkwassergewinnung wurde insoweit für die Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Dies erfolgte jedoch in der Abwägung mit dem ebenfalls wichtigen und standörtlich von den Optionen her ebenfalls eingeschränktem Belang des Ausbaus der Windenergienutzung. Dies gilt, zumal der Windenergienutzung gemäß LEP NRW Raum zu geben ist und der RPD-Entwurf aufgrund der regionalen Restriktionen bzw. der regionalen Alternativensituation die Grundsatzvorgabe in Kap. 10.2-3 des LEP NRW von 3.500 ha deutlich unterschreitet.

Die spezifischen standörtlichen wasserwirtschaftlichen Bedingungen sind der Bezirksregierung bekannt und waren ein Grund für die vorsorgliche – aber hinreichende – Festlegung des Puffers im Rahmen der Unterlagen für die 3. Beteiligung. In den für eine Darstellung im RPD vorgesehenen Bereichen geht die Regionalplanung von einer Realisierbarkeit von WEA (ggf. mit Einschränkungen z.B. zur Anlagenart, Anlagenhöhe, Detailstandorte, Auflagen z.B. zum Schadstoffpotential etc.) im Einklang mit den Belangen der Wassergewinnung und WSZ VO weiterhin aus – auch z.B. unter Einbeziehung der Nitratthematik (z.B. Verbringung nitratbelasteten Oberbodens; ggf. Aufbringen neuer Schutzschichten; Mischen des Wassers etc., soweit vom Grenzwert her erforderlich). Ist ein konkretes Windenergievorhaben aufgrund seiner Spezifika fachrechtlich aus Gründen des Grundwasserschutzes

unzulässig, wird es aber ohnehin – trotz RPD-Darstellung – nicht zu einer Zulassung kommen.

Zur gutachterlichen Stellungnahme in V-2410-2017-09-28 ist ergänzend anzumerken, dass die Aussagen unzutreffend sind, dass die geplanten Windenergiebereiche unmittelbar an die WSZ II angrenzen. Hier wurde im Rahmen der 3. Beteiligung ein Puffer vorgesehen um die WSZ I, der auch zu zum Teil recht kleinen, zum Teil aber etwas größeren Abständen zwischen WSZ II und dem Windenergiebereich führt. Zudem müssen, um von der Vorrangwirkung erfasst zu werden, alle Teile der WEA innerhalb des Windenergiebereiches liegen – wodurch sich aufgrund der Flügellängen ein zusätzlicher Abstand zum Mastfuß ergibt; wird die punktuelle Positionierung der WEA im Windenergiebereich auf der Zulassungsebene wasserwirtschaftlich optimiert, kann der Abstand sich weiter vergrößern.

Eine WEA-Errichtung am Standort stünde – nach einem Inkrafttreten des RPD – auch nicht Kap. 4.4.1, G1 entgegen. Zunächst einmal ist dies nur ein Grundsatz und daher nicht zwingend zu beachten. Vor allem aber hat standörtlich dann eine konkrete Abwägung stattgefunden, die zu einem Ziel der Raumordnung (Windenergiebereich) geführt hat. Dieses geht vor – was nicht bedeutet, dass dort jede WEA zulässig ist (siehe oben).

Zu Z1 aus Kap. 4.4.3 siehe die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 4.4.3-Allgemein.

Von der Akteurskonstellation her nachvollziehbar ist, dass Wasserwerksbetreiber, Wasserbehörden etc. einen möglichst weitgehenden Schutz ihrer Wassergewinnungsmöglichkeiten wünschen und auch, dass sie Bemühungen um Schadstoffminimierungen nicht beeinträchtigt wissen möchten. Die Regionalplanung muss jedoch auch das große öffentliche Interesse an einem Ausbau der regenerativen Energien – u.a. zum Schutz der Klimas und kommender Generationen – einbeziehen und entsprechend prüfen, wie beide Belange hinreichend zu vereinbaren sind. Dem entspricht der aktuelle Planungsstand des RPD.

Die Abstände der im Rahmen der 3. Beteiligung neu eingeführten Puffer erlauben bei den fraglichen Standorten von Windenergiebereichen, dass selbst WEA von ca. 200 m

Gesamthöhe (wobei im Rahmen der Zulassung auch aus Gründen des Grundwasserschutzes Höhen eingeschränkt werden könnten, sofern nötig) im Falle eines Umknickens nicht innerhalb der WSZ I zum Liegen kommen, sondern deutlich davor. Auch für das Abreißen von Rotorblättern etc. stellt dies einen substantiellen Schutz dar.

Dabei ist ergänzend zu Bedenken, dass nur die Teile der WEA von der Vorrangwirkung des Regionalplans erfasst werden, die innerhalb der Windenergiebereiche liegen; aufgrund der üblichen Flügellängen steht der Mastfuß daher immer insoweit deutlich von der Außengrenze der Windenergiebereiche entfernt. Insoweit verlängert sich auch in sinnvoller Weise der Zeitraum bis zum Zustrom an die Brunnen. Dies erlaubt bei Schadensereignissen entsprechende Maßnahmen der Schadstoffbekämpfung.

Zudem ist anzumerken, dass es auf dem Markt durchaus WEA mit relativ geringen Schadstoffmengen gibt und auch beim Brandschutz gibt es entsprechende Fortschritte. Siehe zur Begründung des 200 m Puffers im Übrigen die vertiefenden Ausführungen bei der regionalplanerischen Bewertung der Stgn. V-2425-2017-10-02 (Abschnitte 1, 8, 9) weiter unten.

Damit hier kein falscher Eindruck entsteht, ist abschließend zudem noch einmal anzumerken, dass auch außerhalb der WSZ I, WSZ II und des 200 m - Puffers um die WSZ I Belange des Grundwasserschutzes ein hohes Gewicht haben und in Zulassungsverfahren zu weiteren Einschränkungen führen können.

Grundwasser - Stgn. der Stadtwerke Goch V-2411-2017-09-26 (Abschnitte 2,3,4,5,6,7,8,10)

Die Stadtwerke Goch erheben wie die Stadtwerke Geldern ebenfalls deutliche Bedenken gegen Windenergiebereichsdarstellungen vor dem Hintergrund des Belangs des Grundwasserschutzes.

Zentraler Fokus sind hier bei den Stadtwerken Goch geplante Windenergiebereiche im Wassergewinnungsgebiet der Stadtwerke Goch Energie GmbH, insb. Bereiche, die bei

den graphischen Darstellungen unter Ä3BT-W-Goch Nr.2 noch mit sichtbar sind.

Auch hierzu ist – wie schon bei den Stadtwerken Geldern - zunächst zu sagen, dass die in der Stgn. angesprochenen, derzeit vorgesehenen Windenergiebereichsflächen schon zur 2. Beteiligung im Planentwurf enthalten waren. Hier gab es über die 3. Beteiligung keine Änderung. Neu sind nur die Streichungen gegenüber der Fassung aus der 2. Beteiligung.

Zunächst ist klarzustellen, dass die am Standort Goch/Uedem weiterhin vorgesehenen Teile des Windenergiebereiches schon zur 2. Beteiligung im Planentwurf enthalten waren. Hier gab es über die 3. Beteiligung keine Änderungen. Neu sind nur die Streichungen gegenüber der Fassung aus der 2. Beteiligung, die sich in den Unterlagen zur 3. Beteiligung finden.

Den Bedenken in der Stgn. wird nicht gefolgt.

Der Grundwasserschutz wurde hier über die Änderung, die Gegenstand der 3. Beteiligung ist, noch einmal gestärkt. Ansonsten wird auf die regionalplanerischen Bewertungen in der 1. Thementabelle unter diesem Kürzel verwiesen (und die vorstehenden Ausführungen zu den Darlegungen der Stadtwerke Geldern). Dem Grundwasserschutz wurde insoweit für die Ebene der Regionalplanung hinreichend Rechnung getragen. Die spezifischen standörtlichen wasserwirtschaftlichen Bedingungen sind der Bezirksregierung bekannt und waren ein Grund für die vorsorgliche – aber hinreichende – Festlegung des Puffers im Rahmen der Unterlagen für die 3. Beteiligung. In den für eine Darstellung im RPD vorgesehenen Bereichen geht die Regionalplanung von einer Realisierbarkeit von WEA (ggf. mit Einschränkungen z.B. zur Anlagenart, Anlagenhöhe, Detailstandorte, Auflagen z.B. zum Schadstoffpotential etc.) im Einklang mit den Belangen der Wassergewinnung und WSZ VO weiterhin aus – auch z.B. unter Einbeziehung der Nitratthematik (z.B. Verbringung nitratbelasteten Oberbodens; ggf. Aufbringen neuer grundwasserverträglicher Schutzschichten, soweit nötig; Mischen des Wassers etc., soweit z.B. vom Grenzwert her erforderlich). Ist ein konkretes Windenergievorhaben aufgrund seiner Spezifika fachrechtlich aus Gründen des Grundwasserschutzes unzulässig, wird es aber ohnehin – trotz RPD-Darstellung – nicht zu einer Zulassung

kommen. Positiv hervorzuheben ist, dass die Stgn. an vielen Stellen deutlich herausstellt, welche Möglichkeiten zur wasserwirtschaftlichen Optimierung auf nachfolgenden Ebenen der Windkraftplanung bestehen – ohne dass hier dem Zulassungsverfahren vorgreifend festgelegt wird, ob diese jeweils auch nötig sind. Diese Optionen sind in Teilen auch auf andere Standorte, z.B. in Geldern übertragbar und stärken damit die Position der Regionalplanung, dass hier hinreichende Möglichkeiten der Gefahrenminimierung bei gleichzeitiger Windkraftnutzung bestehen.

Grundwasser - Stgn. der Stadtwerke Kleve V-2413-2017-09-22 (Abschnitte 3, 4, 5, 6, 7)

Die Stadtwerke erheben wie die vorstehenden Stadtwerke Geldern und Goch ebenfalls deutliche Bedenken gegen Windenergiebereichsdarstellungen vor dem Hintergrund des Belangs des Grundwasserschutzes.

Den Bedenken in der Stgn. wird nicht gefolgt.

Zentraler Fokus sind bei den Stadtwerken Kleve geplante Windenergiebereiche Goc_WIND_11 und Kle_WIND_02. Hierzu ist zunächst zu sagen, dass die Windenergiebereiche nicht Bereiche sind, bei denen es in der 3. Beteiligung Änderungen gab.

Zu den Bereichen gab es jedoch in vorlaufenden Beteiligungsrunden ähnliche Stellungnahmen, so dass insoweit auf die 1. Themen- und Kommunaltabellen verwiesen wird. Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

Goc_WIND_11 liegt – und lag auch vor der 2. Beteiligung – etwas über 200 m entfernt von der WSZ I. Das ist hinreichend; siehe dazu auch die vorstehenden Ausführungen zu den Stgn. anderer Stadtwerke.

Die Brandrisiken sind auf nachfolgenden Ebenen hinreichen zu beherrschen (siehe 1. Thementabelle unter diesem Kürzel). Hinzu kommt, dass der Standort noch nicht einmal im Wald liegt – was ebenfalls kein Ausschlussgrund wäre – wodurch außer in Zeiten großer Trockenheit und z.B. erntereifen Getreides – weniger Ausbreitungsgefahren bestehen und der Standort tendenziell noch etwas besser zu

	<p>erreichen und überblicken ist. Zum Thema Boden gelten die vorstehenden Ausführungen zur Stgn. der Stadtwerke Goch übertragend; diese Thematik ist hinreichend lösbar. Der Umfang der Inanspruchnahmen und die Lage der Inanspruchnahmen ist ggf. auf nachfolgenden Ebenen zu regeln, ebenso wie der Umfang und die Art der ggf. zulässigen wassergefährdenden Stoffe und Auflagen in diesem Kontext (z.B. auch zu Vorkehrungen für den Brandfall).</p> <p><u>Grundwasser – Gemeinsame Stgn. von den Gemeindewerken Brüggen, NEW RE GmbH (Tochter der NEW) und eines weiteren privaten Akteurs V-2425-2017-10-02 (Abschnitte 1, 8, 9)</u></p> <p>Die Stgn. richtet sich insb. gegen die Streichung des Windenergiebereiches Brü_WIND_002 und in diesem Kontext u.a. gegen entsprechende wasserwirtschaftliche Vorsorgeüberlegungen und gegen die entsprechende Gewichtung des lokalen Belangs Modellflug.</p> <p>Den Bedenken in der Stgn. wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Zweckmäßigkeit des 200 m Radius wurde bereits vorstehend bei der Bewertung der Stgn. V-2410-2017-09-28 der Stadtwerke Geldern begründet. Die dortigen Ausführungen gelten auch hier.</p> <p>Vertiefend ist dazu angesichts der diesbezüglich kritischen Stgn. zunächst Folgendes auszuführen:</p> <p>Die Wasserschutzzone I umfasst den unmittelbaren Nahbereich um die Wassergewinnungsanlagen (Trinkwasserbrunnen). Sie wird nach den Vorgaben der Technischen Regeln der DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches) festgesetzt. Gemäß Technischer Regel DVGW W 101: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser „<i>muss sie den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten</i>“.</p>	
--	--	--

Der Puffer von 200 m um die Wasserschutzzone I, bemessen von den Spitzen der Rotorblätter von Windenergieanlagen, wurde u.a. festgesetzt, um die Zerstörung der Brunnen durch Havarien der Windenergieanlagen zu verhindern. Havarien, welche die baulichen Anlagen der Trinkwassergewinnung zerstören könnten, umfassen nicht nur das vollständige Abknicken der Windenergieanlagen, sondern auch das Herabstürzen bzw. Abreißen von kompletten Rotorblättern oder Teilen hiervon.

Obwohl diese Havarien nicht meldepflichtig sind, enthält die Presse jedoch zahlreiche Beispiele hierfür, die diese Szenarien vielfach dokumentieren.

Eine derartige Havarie in unmittelbarer Nähe zu den Brunnen kann die vollständige Zerstörung der Trinkwassergewinnungsanlagen zur Folge haben.

Weiterhin bestehen in diesem Fall aufgrund mangelnder Reaktionszeiten keinerlei Möglichkeiten, die Wasserversorgung über diese Brunnen aufrecht zu erhalten.

Die Trinkwasserversorgung der betroffenen Kommunen würde damit unmittelbar betroffen.

Trinkwasservorkommen sind zudem ortsgebunden und insoweit binden diese auch die Standortfestlegung von Anlagen zur Trinkwassergewinnung.

Der hohe Stellenwert des Grundwassers wird im Übrigen auch im Windenergieerlass NRW hervorgehoben.

Der Schutz dieser Anlagen mit einem Puffer von mindestens 200 m zu den Brunnenanlagen, der sich in seiner Bemessung an zum heutigen Zeitpunkt üblichen Anlagenhöhe von 150 – 200 m Gesamthöhe orientiert, ist daher bei den im RPD dafür vorgesehenen Standorten als Ergebnis der Abwägung vorzusehen.

Zum Windenergieerlass ist zunächst anzumerken, dass der Regionalrat der regionale Planungsträger ist und der Erlass nur verwaltungsinterne Verbindlichkeit besitzt (vgl. dazu auch die Nr. 2 des Windenergieerlasses).

Ungeachtet dessen ergibt sich aus Ziffer 8.2.3.2 in keinsten Weise, dass Pufferzonen

um die WSZ I im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen (Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) unzulässig wären. Hierzu wird auf den Text der Nummer 8.2.3.2 verwiesen. Der Regionalrat kann aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes Vorkehrungen treffen, die über die – im Übrigen nur behördenverbindlichen – Vorgaben in Nr. 8.2.3.2 hinausgehen. In diesem Kontext bezieht der Regionalrat auch Grundsatzvorgaben des § 2 ROG in seine Gesamtabwägung mit ein, zu denen nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 ROG zählt: *„Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen.“* Die Pufferzonen sind vor diesem Hintergrund im Rahmen des Abwägungsspielraumes des Regionalrates sachgerecht.

In der Vergangenheit erfolgte Fälle eines Umknickens von Windenergieanlagen in Verbindung mit den Stoffen in der Gondel von WEA machen zudem deutlich, dass Vorsorgeerwägungen sich entgegen der Stgn. V-2425-2017-10-02 sehr wohl schon aus diesen Gründen (zusätzlich zur Versickerungs- und Verdriftungsthematik etc.) auch auf Bereiche jenseits des Fundamentes beziehen können – auch wenn (siehe oben) Auswirkungen über Regelungen und Vorkehrungen auf der Zulassungsebene begrenzt werden können. Hinzu kommen beispielsweise über das Fundament hinausgehende Gefahren durch – auf der Zulassungsebene begrenzbare – Gefahren im Brandfall.

Klarzustellen ist zudem dass für eine Planänderung nicht zwingend neue Tatsachen erforderlich sind. Zunächst einmal kann man in Planungsverfahren zur Erkenntnis kommen, dass bisherige Bewertungen von Tatsachen unausgewogen wären und daher Anpassungen erforderlich sind. Vor allem aber hat der Regionalrat einen Abwägungsspielraum und er kann im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens den Umgang mit diesem Spielraum ändern und z.B. Belange des Grundwasserschutzes höher gewichten, als zunächst vorgesehen.

Koalitionsvertrag, Abstände etc.

Der Beteiligte Stadt Goch thematisiert in V-1114-2017-09-29/05 in Verbindung V-1114-2017-09-29/09 mit den Koalitionsvertrag von CDU und FDP NRW und fordert

eine Vergrößerung der Abstände und Änderungen bei Darstellungen im Wald (siehe bzgl. der Abstandsthematik auch V-1158-2017-08-23/07).

Hierzu wird zunächst auf die Unterlagen verwiesen, die im Rahmen der 3. Beteiligung auslagen und hier auf einleitenden Ausführungen zu den Änderungen der Windenergiebereiche (siehe auch http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf_rpd_3bet_072017/6-Unterlagen-zu-Aenderungen-3te-Bet/U6-09-Windenergiedarstellungen_22_.pdf;
Zugriff am 17.10.2017; ab S. 3.

Ein Koalitionsvertrag ist kein Dokument, welches den Regionalrat bindet. Der Regionalrat muss derzeit keinen Abstand von 1.500 m vorsehen und muss auch nicht auf Windenergiebereichsdarstellungen im Wald verzichten. Beides wäre bereits vor dem Hintergrund der derzeitigen Vorgaben des LEP NRW zu den Windenergiedarstellungen auch nicht sachgerecht. Gleiches gilt für Anregungen (vgl. V-1165-2017-09-25/03 der Gemeinde Niederkrüchten), auf die Ausweisungen von Vorranggebieten für die Windenergie auf der Regionalplanebene zu verzichten. Ergänzend dazu wird auf die allgemeinen Ausführungen in Kap. 7.2.15 der Begründung (2. Fassung) zur Zweckmäßigkeit von Windenergiedarstellungen verwiesen (u.a. Raumbedeutsamkeit der Anlagen, überörtliche Auswirkungen, Erfordernisse des Klimaschutzes, regionalökonomische Bedeutung etc.).

Die aktuell für den RPD vorgesehenen Bereiche für die Windkraftnutzung sind unter den aktuellen Rahmenbedingungen sachgerecht und führen nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen.

Die Option einer späteren Umplanung bei geänderten Vorgaben auf Landes- oder Bundesebene bleibt ungeachtet dessen unberührt.

Siehe auch die Hinweise in V-1125-2017-09-26/10, die z.K. genommen werden, zur ähnlichen Thematik.

Als Exkurs ist anzumerken, dass auch bei einem Inkrafttreten der im September 2017 in die Beteiligung der einschlägigen Stellen gegangenen geplanten Änderungen des Windenergieerlasses – in der Fassung zu dem entsprechenden Beteiligungsbeginn – auch kein Erfordernis der Änderung des RPD-Entwurfs folgen würde. Eine solche Änderung wäre auch nicht sachgerecht u.a. angesichts der derzeit gültigen Vorgaben des LEP NRW.

Zu den in V-1114-2017-09-29/05 thematisierten 200 m ist anzumerken, dass ein Windenergiebereich auch dann raumordnerisch hinreichend umsetzbar ist, wenn dort z.B. nur 150 m hohe Anlagen errichtet werden können. Den zwingenden Erfordernissen des Immissionsschutzes wird in Zulassungsverfahren ohnehin Rechnung getragen, auch in im Regionalplan dargestellten Windenergiebereichen, so dass hier keine entsprechenden unzulässigen Belastungen zu befürchten sind.

Im Ergebnis wird den Bedenken in V-1114-2017-09-29/05 und V-1114-2017-09-29/09 nicht gefolgt.

Reichswald - Stqn. der Gemeinde Kranenburg

In V-1120-2017-08-15/02 äußert die Gemeinde Kranenburg erhebliche Bedenken gegen die Streichung der Windenergiebereiche Kra_WIND_005-A und Kra_Wind_006.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Hierzu wird seitens der RPB zunächst einmal auf die entsprechende Begründung in den Unterlagen zur 3. Beteiligung verwiesen.

Ergänzend dazu ist – in Replik auf entsprechende Ausführungen der Kommune – Folgendes auszuführen:

Der Regionalrat verfügt über einen Abwägungsspielraum. Er kann sich somit in etwaigen Fällen gleicher und auch gleich bleibender Faktenlage ggf. anders entscheiden, als zuvor, soweit das nicht über den Abwägungsspielraum hinaus geht.

Der Klimaschutz geht als wichtiges Thema in alle Entscheidungen des Regionalrates über Windenergiebereiche mit ein, so wie viele andere Argumente (u.a. Wertschöpfung und Beiträge zur deutschen Energieunabhängigkeit) auch. Hierzu sei bereits auf die Begründung verwiesen und die Ausführungen in der 1. TT zu diesem Kürzel. Auch bei der geplanten Nichtdarstellung der fraglichen Bereiche in Kranenburg werden diese Argumente – ebenso wie bei anderen Streichungen – in die Gesamtabwägung als gegenläufige Argumente einbezogen (beim maßgeblichen Aufstellungsbeschluss wird es auch eine neue Gesamtbegründung geben und auch die

	<p>Ausführungen in den Synopsen, TTs und KTs gehen in die Schlusssentscheidung ein), was aber gegenüber den für eine Streichung sprechenden Argumenten die Waagschale nicht zu Gunsten einer Darstellung zum Kippen bringt – auch nicht unter hiermit erfolgter Einbeziehung der positiven Auswirkungen/Aspekte, welche die Kommune in der Stgn. V-1120-2017-08-15/02 nennt .</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird an der Bewertung in den Unterlagen zur 3. Beteiligung festgehalten. Zu den benachbarten Abgrabungen ist dabei ergänzend anzumerken, dass diese zwar auch beeinträchtigen, aber aufgrund nur bodennah. Somit ist die Reichweite der Auswirkungen deutlich geringer als bei WEA mit Rotoren oberhalb der Baumkronen. Die Auswirkungen sind dabei gravierend, auch wenn nicht die allerhöchsten Teilbereiche mit in Anspruch genommen werden (in den Unterlagen der 3. Beteiligung ist die Passage zum Höhenzug großräumiger gemeint). Bzgl. des Landschaftsbildes ist zudem anzumerken, dass es hier nicht primär um Sichtbarkeiten von Punkten innerhalb des Reichswaldes geht (welche die Kommune thematisiert), sondern insb. von außerhalb des Reichswaldes mit Blick auf den Reichswald.</p> <p>Die Passage bzgl. des Biotopverbundes bezieht sich auf den Verbund an sich und nicht auf textlich in einer NABU-Projektbeschreibung „Ketelwald“ ausgeführte Ziele z.B. für den Rothirsch. Folgenlos wäre eine WEA-Errichtung dabei sicherlich nicht. Durch einen Verzicht werden z.B. Beeinträchtigungen z.B. für den Vogelzug im Verbundgebiet vermieden – auch unterhalb der Schwelle, bei der eine WEA-Errichtung fachrechtlich nicht mehr möglich wäre. Auf letztere Frage kommt es hier nicht an. Die Regionalplanung kann auch bei der Gefahr geringerer Beeinträchtigungen auf eine Darstellung verzichten.</p> <p>Beeinträchtigungen der Erlebbarkeit der Geomorphologie sind durch den visuellen Eindruck der WEA für Betrachter aus hiesiger Sicht durchaus zu befürchten, da WEA für das Auge der Betrachter visuell dominierend wirken können. Auch der Wegebau und die Ausformung der der Standorte hat hier Auswirkungen. Dass diese Beeinträchtigungen besonders erheblich sind, steht im Übrigen nicht in den Unterlagen aus der 3. Beteiligung.</p> <p>Hinsichtlich des Trinkwasserschutzes ist anzumerken, dass es nie eine</p>	
--	--	--

hundertprozentige Sicherheit geben kann bei entsprechenden Vorhaben in Trinkwasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten der Trinkwassergewinnung. Ein Verzicht erhöht insoweit den Trinkwasserschutz. In der Begründung zur 3. Beteiligung steht zudem nicht, dass es keine fachrechtlich zulassungsfähigen Vorhabensvarianten geben kann. Darum geht es hier auch nicht. Stattdessen wird zum Thema Grundwasserschutz auf die Formulierung in den Unterlagen zur 3. Beteiligung verwiesen, an der festgehalten wird.

Bzgl. der Archäologie mag es ebenfalls sein, dass es fachrechtlich zulassungsfähige Teilbereiche gibt. Dessen ungeachtet werden z.B. durch die Nichterrichtung von Fundamenten auch Störungen der archäologischen Substanz vermieden und das ist entsprechend abwägungsrelevant.

Dass der Aufwand für die Erschließung und Verkabelung begrenzt ist, wird auch gesehen, führt in der Gesamtabwägung aller Aspekte – angesichts der gegen das Vorhaben sprechenden Aspekte (siehe 3. Beteiligung) aber auch nicht zu einer Darstellung. Gleiches gilt für die Windgunst des Standortes und die kommunale Entscheidung für eine FNP-Änderung. Ebenso wäre die Abwägung nicht anders, wenn ein grenzüberschreitender Windpark realisiert werden könnte - was sich auf niederländischer Seite nicht abzeichnet, zumal niederländische WEA dann außerhalb des Reichswaldes stehen würden und gerade die Lage innerhalb des Reichswaldes am betreffenden Standort ist kritisch.

Der generelle Verweis der Kommune auf Klärungen in Genehmigungsverfahren trägt ebenfalls nicht. Denn es ist gerade Aufgabe der Raumordnung auch oberhalb der Schwelle der fachrechtlichen Nichtzulässigkeit von Vorhaben raumordnerisch zu steuern und abzuwägen.

An der Nichtdarstellung wird festgehalten.

Reichswald und Umgebung – Stgn. des Kreises Kleve V-1110-2017-10-04/137 sowie V-1110-2017-10-13/03 sowie Stgn. weiterer Akteure (u.a. auch zu Goc WIND 11 und

Kle WIND 02)

Den in der Stgn. vom Beteiligten V 1110 formulierten Bedenken sowie der Anregung zur Streichung der Windenergiebereiche in Nierswalde und Reichswalde wird nicht gefolgt. Die darüber hinausgehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt für etwaige ähnliche Positionen anderer Akteure.

Hierzu wird zunächst auf die sachgerechten Bewertungen in den Unterlagen zur 3. Beteiligung verwiesen. Deutlich gemacht wurde, dass ein Ausschluss von Standorten im Reichswald nicht zwingend war (siehe hierzu auch die Ausführungen in der 1. Thementabelle unter diesem Kürzel), aber vom Abwägungsspielraum des Regionalrates gedeckt ist.

Zu Goc_WIND_11 und Kle_WIND_02 ist zunächst zu sagen, dass die Windenergiebereiche nicht Bereiche sind, bei denen es in der 3. Beteiligung Änderungen gab. Die in der Stgn. des Beteiligten V 1110 genannten Belange sind in der Abwägung mit den Belangen des Ausbaus der regenerativen Energien (siehe Kap. 7.2.15 der Begründung, 2. Fassung) sowie unter Einbeziehung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Zulassungsverfahren nicht hinreichend gewichtig für einen Ausschluss. Gleiches gilt für die Stgn. des Bet V-6016-2017-10-03/01 (Gemeinde Berg en en Dal) und V-6030-2017-10-03 (Gemeinde Gennep) .

Hierzu wird auch auf die Ausführungen in den 1. Themen- und Kommunalstabellen verwiesen, insb. unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein in der 1. TT (z.B. zu Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf archäologische Aspekte, zum hinreichend gewährleisteten Artenschutz, zum Landschaftsbild, zur begrenzten Inanspruchnahme landw. Flächen innerhalb der Windenergiebereiche, zur nur temporären Auswirkungen auf bestimmte Umweltgüter aufgrund der abbaubaren Anlagen etc.), die generell weiterhin gültig sind, soweit sie nicht durch die begrenzten Änderungen aus der 3. Beteiligung aktualisiert wurden; der Verweis gilt daher auch entsprechend, soweit der Kreis Kleve in V-110-2017-10-04/137 ansonsten in auf Gültigkeit sämtlicher vorgetragener Bedenken verweist .

Zum V-6016-2017-10-03/01 und in ähnlicher Weise V-6030-2017-10-03 ist ergänzend anzumerken, dass der Reichswald nicht insgesamt einer Darstellung als Bereich zum „Schutz der Natur“ bedarf. Auf der Landschaftsebene ist er im Übrigen auch nicht komplett als NSG dargestellt. Den Belangen des Reichswaldes ist bereits über die Streichung aller Bereiche auf Waldflächen im Reichswald – die raumordnerisch nicht zwingend war (siehe oben; bestehenden Abwägungsspielraum entsprechend genutzt) - hinreichend Rechnung getragen worden. Eine noch weiter gehende Streichung auch der fraglichen nur angrenzend gelegenen Bereiche wäre in der Abwägung nicht planerisch sachgerecht (siehe oben). Der Regionalplan ist zudem nicht an den Landschaftsplan gebunden, sondern kann als Ergebnis der Abwägung ggf. auch gegenläufige Vorgaben vorsehen und entsprechende Anpassungspflichten auslösen.

Siehe zudem die Ausführungen weiter oben zur Stgn. der Stadtwerke Kleve V-2413-2017-09-22 (Abschnitte 3, 4, 5, 6, 7).

Generell sei klargestellt: Die Standorte Goc_WIND_11 und Kle_WIND_02 sind hinreichend umwelt- und raumverträglich und geeignet für die Errichtung von WEA. Unter anderem auch im Interesse des Klimaschutzes und damit der globalen Umwelt und kommender Generationen soll auf die Nutzung solcher geeigneter Standorte nicht verzichtet werden (wobei positive volkswirtschaftliche und regionalökonomische Effekte hinzukommen). Mit anderen Worten: Hier geht es auch um eine globale und Generationen überschreitende Solidarität. Lokale Bedenken und Interessen müssen in diesem Kontext auch in einer entsprechenden Perspektive gesehen werden.

Auch ansonsten sind keine Erfordernisse für weitere Streichungen von Windenergiebereichen gegeben.

Reichswald - Stgn. des Landesbetriebes Wald und Holz NRW – Zentrale - V-2201-2017-10-02

Zunächst einmal wird aufgrund entsprechender Bezüge auf die vorstehenden Ausführungen zur Stgn. der Gemeinde Kranenburg verwiesen.

	<p>Den Bedenken in der Stgn. wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgetragenen Belange (u.a. auch Aufwand, positive Position der Kommune etc.) sind in der Gesamtabwägung nicht hinreichend gewichtig für einen Verzicht auf die in der 3. Beteiligung vorgesehene Streichung der entsprechenden zuvor geplanten Windenergiebereiche. Die Streichung liegt unter Gesamtbetrachtung aller Argumente (Pro und Contra) weiterhin noch innerhalb des nun einmal bestehenden Abwägungsspielraumes des demokratisch legitimierten Regionalrates und angesichts der entsprechenden vor der 3. Beteiligung vorgenommenen Positionierung ist daran, d.h. der Nichtdarstellung, nach dem aktuellen Stand festzuhalten – ohne der abschließenden Entscheidung des Regionalrates im Rahmen eines Aufstellungsbeschlusses vorgreifen zu können oder wollen.</p> <p>Auf Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, Fragen des Umfangs lokalen Widerstandes etc. kommt es entscheidungserheblich – wie bei anderen RPD-Standorten auch – nicht an (auch wenn entsprechende Informationen über Stgn. eingehen und mit abgewogen werden) und es wird z.B. seitens der Regionalplanung auch ohnehin nicht unterstellt (keine entsprechenden Daten zu der Frage), dass die Mehrheit der Kranenburger gegen WEA am Reichswald sind. Die Unterlagen zur 3. Beteiligung stellen auch nicht in Frage, dass prinzipiell WEA – bei entsprechenden Rücksichtnahmen – in gewisser Zahl und an gewissen Standorten im Bereich des Kartenspielerweges möglich wären, wenn entsprechende planerische Entscheidungen getroffen würden. Ebenso ist bekannt, dass die Eingriffe z.B. hinsichtlich der Waldarten und des Umfangs der Waldinanspruchnahme begrenzt sind. Auch die Ausgleichsthematik ist bekannt. Die Vorgaben des LEP NRW für die Windstromproduktion in den Planungsregionen der Regionalplanung sind nicht über Flächenanteile auf die Kreise herunter zu brechen; die Ausführungen dazu werden aber zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitere genannte Themen wie die Wertschöpfung durch EE, die Akzeptanz der EE, der Klimawandel etc. gehen ohnehin bereits aufgrund von Stgn. in die Abwägungsentscheidung mit ein (siehe z.B. die 1. TT zu diesem Kürzel und Kap. 7.2.15 der Begründung aus der 2. Beteiligung).</p>	
--	---	--

	<p>Darüber hinausgehend werden die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Vorsorge</u></p> <p>Soweit sich die Bedenken in V-110-2017-10-04/136 des Kreises Kleve gegen die aktuell (Stand 2. Beteiligung unter Aktualisierung der Änderungen der 3. Beteiligung) noch vorgesehenen Windenergiebereiche richten, wird den Bedenken nicht gefolgt. Vorsorgeaspekte wurden hinreichend einbezogen. Eine noch weitergehende Vorsorge wäre unsachgemäß, da hierdurch den Belangen des Ausbaus der regenerativen Energien (siehe u.a. § 2 ROG) und auch den einschlägigen Festlegungen des LEP NRW nicht hinreichend Rechnung getragen werden würde. Das gilt zum Beispiel für die hinreichend geprüften Windenergiebereiche in Geldern oder am (nicht im) Reichswald. Fachlich konträre Belange und Interessen sind hier hinreichend bekannt, aber in der Gesamtabwägung – unter Einbeziehung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungsstufen bzw. im Zulassungsverfahren nicht gewichtig genug.</p> <p><u>Vortext in den Unterlagen zur 3. Beteiligung beim Thema „Änderungen der Windenergiebereiche...“ – Bedenken des Bet. 1116</u></p> <p>Der Bet. 1116 erhebt in seiner Stgn. V-3116-2017-10-04/03 Bedenken gegen Teile des entsprechenden Vortextes. Diese Bedenken werden zunächst zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erste angesprochene Passage „kritisiert wird“ nimmt zum Teil nur Bezug auf Kritik in der Region. Inwieweit ansonsten die Inhalte in dem Vortext zutreffen oder in der Stgn. des Bet. 1116 muss nicht entschieden werden, da dies nicht entscheidungserheblich für die Darstellungen im RPD ist. Bei dem Verweis auf die 1.500 m handelt es sich im Vortext zudem nur um einen bloßen Hinweis im Textvorschlag der CDU/FDP/FW-Fraktion auf Absichten der Landesregierung.</p> <p>Auch soll der Vortext nicht in den RPD (Vorgaben oder Erläuterungen) aufgenommen werden.</p>	
--	--	--

WEA und Erdbebenüberwachung

Der Geologische Dienst äußert sich in V-8002-2017-09-18/01 zur Thematik der Erdbebenüberwachung. Hierzu und zur in der Stgn. angesprochenen Stgn. des GD vom 26.05.2017 wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen in der 1. Thementabelle unter diesem Kürzel verwiesen. Die dementsprechende Berücksichtigung der Thematik ist ausreichend. **Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.**

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass in der Fachdiskussion von Forschern sehr wohl auch Ansätze für Optimierungen auf Seiten der WEA und auch der Meßstationen diskutiert werden (z.B. mehr Stationen, Standortoptimierung, tiefere Messpunkte etc.). Vgl. z.B.

Hendler, R., Rüter, H. (2016): *Rechtlich-seismologisches Gutachten zur Bedeutung von seismologischen Stationen in Verfahren der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen*, http://www.lee-nrw.de/wp-content/uploads/2015/10/Rechtl_seismologisches-Gutachten_Endfassung.pdf (Zugriff am 24.10.2017).

Energieagentur NRW (2016): *2. Fachworkshop: Windenergieanlagen und seismologische Stationen*, Kooperationsveranstaltung des Netzwerks Windenergie der Energieagentur.NRW mit der Fachagentur Windenergie an Land, 08.November 2016 in Köln, https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Workshop_Seismologische_Messstationen_08.11.2016/FA_Wind_EA.NRW_Dokumentation_Workshop_Seismonlogie_18.11.2017.pdf (Zugriff am 24.20.2017)

Optimierungen im Laufe der Geltungsdauer des Regionalplans werden seitens der Regionalplanung als wahrscheinlich eingestuft und auch eine entsprechende Realisierbarkeit der WEA. Sofern wider Erwarten auf der Zulassungsebene doch keine Lösung gefunden wird, die eine Zulassung der WEA ermöglicht, droht insoweit auch

	kein Schaden für die Erdbebenüberwachung.	
Kap. 8.2.PZ2ee- Allgemein	Siehe einleitende Bemerkungen zu diesem Planzeichen in dieser Spalte bei Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein.	